

## LÄNDERBERICHTE

## Frankreich: Aktuelle Entwicklungen im französischen Wirtschaftsrecht

von Rechtsanwältin/Avocate Dr. Antje Luke und Rechtsanwältin Verena Moll, Paris\*

Nach einem wirtschaftlich sehr schwierigen Jahr 2014 hat das Jahr 2015 für Frankreich äußerst tragisch begonnen. Die Attentate vom Januar haben das Land in einen Ausnahmezustand versetzt und für mehrere Tage nahezu lahmgelegt. Es gab kein anderes Thema mehr und die Menschen waren voller Angst und Trauer. Die Demonstrationen in Frankreich, darunter der Trauermarsch von Paris unter Beteiligung zahlreicher Staatsoberhäupter aus dem Ausland, waren eine beeindruckende Darstellung des Zusammenhalts in der Gesellschaft. Auf der anderen Seite besteht weiterhin der Wille, die Wirtschaft endlich anzukurbeln. Hoffnungsträger für einen gewissen Richtungswechsel sind vor allem Premierminister Manuel Valls und Wirtschaftsminister und ehemaliger Investmentbanker Emmanuel Macron. Es sind derzeit einige Reformen im Gange, die der französischen Wirtschaft einen frischen Wind geben sollen. Auch die französische Rechtsprechung und der Gesetzgeber waren, insbesondere im Arbeitsrecht, wieder sehr aktiv. Das französische Gesellschaftsrecht war 2014 von zahlreichen sehr wichtigen Reformen geprägt, zum Teil als Reaktion auf soziale Ereignisse, die einen großen Widerhall in der Presse gefunden haben, so wie die Schließung der Hochöfen von Usinor durch seinen Aktionär Mittel und der Versuch von General Electric, Alstom zu übernehmen.

## 1. Arbeitsrecht

### 1.1 „Rupture conventionnelle“

Seit dem Jahr 2008 gibt es in Frankreich das Rechtsinstitut der „rupture conventionnelle“. Diese Möglichkeit einer einvernehmlichen Beendigung unbefristeter Arbeitsverträge besteht neben den klassischen Möglichkeiten der Kündigung aus wirtschaftlichem oder persönlichem Grund und der Eigenkündigung des Arbeitnehmers. Diese Form der Beendigung des Arbeitsverhältnisses soll es den Parteien ermöglichen, sich „leichter“ voneinander zu lösen, und dies unter Beibehaltung der tarifvertraglichen bzw. gesetzlichen Entschädigung als Mindestentschädigung für den Arbeitnehmer und der Sicherstellung der Arbeitslosenunterstützung. Das Kassationsgericht hat zwischenzeitlich klargestellt, dass es sich bei der „rupture conventionnelle“ um die einzige Möglichkeit handelt, einen unbefristeten Arbeitsvertrag einvernehmlich zu beenden, es sei denn, das Gesetz sieht ausdrücklich eine weitere Möglichkeit vor (wie z.B. im Falle eines Sozialplanes).<sup>1</sup> Der Abschluss eines Aufhebungsvertrages, wie er im deutschen Recht bekannt ist, ist in Frankreich nicht mehr möglich.

Die Vereinbarung wird anhand eines Formulars verfasst und muss von der französischen Arbeitsbehörde genehmigt werden. Die „rupture conventionnelle“ ist von der „transaction“, d.h. der Vergleichsvereinbarung, zu unterscheiden. In diesem Sinne soll nach Auffassung des Kassationsgerichts ein Vergleich im Zusam-

menhang mit einer „rupture conventionnelle“ dann möglich sein, wenn dieser im Anschluss an die Genehmigung durch die zuständige Behörde erfolgt und Erfüllungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, nicht aber seine Beendigung, zum Gegenstand hat.<sup>2</sup>

Zwischenzeitlich hatte das Kassationsgericht Gelegenheit, auch zu anderen Aspekten der „rupture conventionnelle“ Stellung zu nehmen und vom Gesetz nicht ausdrücklich geregelte Fragen für die Praxis zu klären. So hat das Kassationsgericht im März 2015 entschieden, dass der Abschluss einer „rupture conventionnelle“ mit einer Arbeitnehmerin während ihres Mutterschutzes und auch während ihrer darauffolgenden 4-wöchigen Schutzfrist wirksam ist.<sup>3</sup> Dasselbe soll für einen Arbeitnehmer gelten, der nach einem Arbeitsunfall und noch während seiner Krankschreibung eine „rupture conventionnelle“ mit seinem Arbeitgeber abschließt.<sup>4</sup> Die vorgenannten Entscheidungen sind deshalb bemerkenswert, weil sie im Gegensatz zu einem Rundschreiben („Circulaire“)<sup>5</sup> der französischen Arbeitsverwaltung stehen, wonach der Abschluss einer „rupture conventionnelle“ mit Arbeitnehmern während der Dauer des Ruhens ihres Arbeitsverhältnisses, einschließlich einer darauffolgenden besonderen Schutzfrist, nicht zulässig war.

Nach Auffassung des Kassationsgerichts soll das Verfahren der „rupture conventionnelle“ keinem überzogenen Formalismus unterliegen, wenngleich sichergestellt sein muss, dass der Arbeitnehmer sich mit der „rupture conventionnelle“ aus freien Stücken einverstanden erklärt hat. So ging das Kassationsgericht von einer eindeutigen Willenserklärung des Arbeitnehmers und damit der Wirksamkeit der „rupture conventionnelle“ z.B. aus, wenn das Datum für die Rücknahme der Einverständniserklärungen der Parteien zur „rupture conventionnelle“ in dem betreffenden Formular aus Versehen unzutreffend angegeben wurde, vorausgesetzt, die Parteien waren hierdurch nicht an der Ausübung ihres Rücktrittsrechts von der Vereinbarung gehindert.<sup>6</sup>

Ferner hat das Kassationsgericht erst kürzlich klargestellt, dass eine zwischen den Parteien bestehende Streitigkeit dem Abschluss einer „rupture conventionnelle“ nicht entgegensteht.<sup>7</sup> Auch wenn der Arbeitnehmer von der Möglichkeit des Rücktritts von der „rupture conventionnelle“ Gebrauch macht, kann der Arbeitgeber ein Kündigungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Vorschriften fortsetzen oder einleiten.<sup>8</sup> Die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens war in der Literatur bislang äußerst umstritten.

<sup>1</sup> Kassationsgericht, 26. März 2014 – Az. 12-21.136 und 25. März 2015 – Az. 13-23.368.

<sup>2</sup> Kassationsgericht, 25. März 2015 – Az. 14-10.149.

<sup>3</sup> Kassationsgericht, 30. September 2014 – Az. 13-16.297.

<sup>4</sup> Circ. DGT, Nr. 2009-04 vom 17. März 2009.

<sup>5</sup> Kassationsgericht, 29. Januar 2014 – Az. 12-24.539.

<sup>6</sup> Kassationsgericht, 19. November 2014 – Az. 13-21.979, 15. Januar 2014 – Az. 12-23.942.

<sup>7</sup> Kassationsgericht, 3. März 2015, – Az. 13-15.551, Az. 13-23.348.

<sup>1</sup> Kassationsgericht, 15. Oktober 2014 – Az. 11-22.251.

## 1.2 Weiterbildung

Durch das Gesetz Nr. 2014-288 vom 5. März 2014 zur beruflichen Weiterbildung, Beschäftigung und Unternehmensdemokratie wurden dem Arbeitgeber weitere Pflichten in Bezug auf die Fortbildung und den beruflichen Werdegang seiner Arbeitnehmer auferlegt. Drei wichtige Aspekte des Gesetzes sind die Einrichtung von persönlichen Weiterbildungskonten, kurz CPF (*compte personnel de formation*), die Änderung der Finanzierung der Fortbildungen sowie das regelmäßige Gespräch mit den Arbeitnehmern über ihren beruflichen Werdegang.

## 2. Gesellschaftsrecht

Das Jahr 2014 war reich an verschiedenen Gesetzesmaßnahmen im Bereich des Gesellschaftsrechts. Dieser Länderbericht konzentriert sich auf die wichtigsten dieser Maßnahmen.

### 2.1 Gesetz „Florange“ zur „Wiederherstellung der realen Wirtschaft“

Das schon viel kommentierte Gesetz „Florange“<sup>9</sup> wurde als Reaktion auf die Schließung des Standortes Florange durch Usinor, die keinen Nachfolger für den Standort gefunden hatte, erlassen. Einer der wichtigen Punkte dieses Gesetzes ist die neu eingeführte Pflicht des Unternehmens, vor der Schließung eines Standortes zu versuchen, einen Übernehmer zu finden.

- a) Wer einen Standort schließen will, der mehr als 1.000 Mitarbeiter beschäftigt, und die Schließung die betriebsbedingte Kündigung der Arbeitnehmer mit sich bringt, hat den Betriebsrat (*Comité d'entreprise*, „CE“) direkt zu Beginn der Konsultationsfrist im Rahmen von betriebsbedingten Kündigungen unter Vorlage der wesentlichen Informationen über das Vorhaben zu informieren.

Im Konsultationsverfahren hat das Unternehmen das CE über etwaige vorliegende Übernahmeangebote sowie über seine Entscheidung, ein bestimmtes oder keines der Angebote anzunehmen, zu informieren. Die Verpflichtung besteht nicht darin, tatsächlich einen Übernehmer zu finden, sondern es besteht lediglich die Pflicht, sich darum zu bemühen. Das CE kann gegen das Unternehmen gerichtlich vorgehen, sollte es gegen diese Pflicht verstoßen.

Allerdings sind zahlreiche Einzelfragen ungeklärt, wie z.B. wie weit die Pflicht wirklich reicht, sich um einen Übernehmer zu bemühen, oder wie der Versuch, Übernahmepotenzialen zu finden, zeitlich mit dem Kündigungsverfahren zu verlaufen hat.

- b) Ein weiterer wichtiger Aspekt des Gesetzes „Florange“ ist eine Neuregelung von doppelten Stimmrechten mit dem Ziel, den Einfluss eines stabilen, an einer langfristigen Investition interessierten Aktionariats zu erhöhen. Im Gegensatz zum deutschen Recht kennt das französische Recht doppelte Stimmrechte, die gerade bei börsennotierten Unternehmen ein Instrument sind, um z.B. dem Hauptaktionär die Kontrolle zu gewähren. Nun erhalten Aktien von börsennotierten Gesellschaften automatisch nach einer

2-jährigen Haltefrist (soweit sie Namensaktien sind) ein doppeltes Stimmrecht, es sei denn, die Aktiengesellschaft schließt dies in ihrer Satzung aus. Die Gesellschaft muss also aktiv werden, wenn sie ein solches doppeltes Stimmrecht ausschließen will. Bei nicht börsennotierten Gesellschaften bleibt es bei der fakultativen Regelung, doppelte Stimmrechte einzuführen.

### 2.2 Gesetz „ESS“ zur „solidarischen Sozialwirtschaft“

Mit dem Gesetz zur „solidarischen Sozialwirtschaft“ vom 31. Juli 2014<sup>10</sup> wurden neue Bestimmungen für die Übernahme von kleineren Unternehmen eingeführt: Alle Arbeitnehmer sind von der Übernahmeabsicht des Arbeitgebers zu informieren, um selbst ein Angebot zur Übernahme vorlegen zu können. Diese Verpflichtung gilt für Unternehmen, die keinen Betriebsrat bilden müssen<sup>11</sup>, sowie für KMUs<sup>12</sup>, und greift im Falle der Übertragung des Geschäftsbetriebes<sup>13</sup> oder der Abtretung von mehr als 50% des Kapitals bzw. der Stimmrechte.

Die Information aller Mitarbeiter über das Verkaufsvorhaben kann ein praktisches Durchführungsproblem darstellen. Die Information der Arbeitnehmer ist allerdings nur auf den Verkaufswillen des Unternehmens und die Möglichkeit der Arbeitnehmer zu beziehen, dieses selbst zu übernehmen. Der Verkäufer braucht z.B. nicht den Preis offenzulegen, der mit einem Übernahmekandidat diskutiert wird. Des Weiteren gibt es keinerlei Verpflichtung, einem eventuellen Angebot der Arbeitnehmer den Vorzug zu geben. Die Ablehnung eines solchen Angebots braucht nicht begründet zu werden.

Der Verstoß des Unternehmens gegen diese Informationspflicht kann scharf sanktioniert werden, da die Arbeitnehmer die Nichtigkeitsklage des Unternehmensverkaufs vor Gericht erwirken können.

Das Gesetz „ESS“ sieht des Weiteren vor, die Arbeitnehmer mindestens alle 3 Jahre über die Möglichkeiten der Übernahme des Unternehmens durch sie zu informieren.

Auch bezüglich dieses neuen Gesetzes wird viel Beratungsbedarf bestehen, da zahlreiche Einzelfragen noch nicht geklärt sind.

### 2.3 Verordnung „Montebourg“ oder „Alstom“

Die sog. Verordnung „Montebourg“ oder „Alstom“<sup>14</sup> dehnt als Reaktion auf die – im Endeffekt genehmigte – Übernahme von Alstom durch General Electric die schon bestehende Genehmigungspflicht für bestimmte Direktinvestitionen durch einen ausländischen Investor auf weitere strategische Sektoren aus. Neben Sektoren, die die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder nationale Verteidigung betreffen, gibt es nun eine Reihe von „strategischen“ Sektoren, bei denen die Kontrollübernahme oder die Übernahme

<sup>10</sup> Gesetz Nr. 2014-856, Gesetz „ESS“.

<sup>11</sup> d.h. die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen.

<sup>12</sup> Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, Umsatz unter 50 Millionen Euro oder Bilanzsumme unter 43 Millionen Euro.

<sup>13</sup> als „cession de fonds de commerce“.

<sup>14</sup> Verordnung Nr. 2014-479 vom 14. Mai 2014, benannt nach dem ehemaligen Wirtschafts- und Finanzminister Montebourg bzw. dem Anlass der Verordnung.

<sup>9</sup> Gesetz Nr. 2014-384 vom 29. März 2014, genannt „Loi Florange“ nach dem Ort der Hochöfen von Usinor.

von 33,33% der Stimmrechte und des Kapitals einer vorherigen Genehmigung bedürfen. Bei diesen Sektoren handelt es sich um die Energie- und Wasserversorgung, den Betrieb von Verkehrs- sowie Telekommunikationsinfrastruktur und -dienstleistungen, das Gesundheitswesen sowie das Betreiben von Militäranlagen.

Je nach Sektor und Investitionsschwelle sind der Genehmigung lediglich nichteuropäische Investoren unterworfen.

Ziel der Verordnung ist es vor allem, den Staat rechtzeitig über Investitionen in die genannten strategischen Sektoren zu informieren, um eventuell auch die Möglichkeit zu haben, eine Partnerschaft mit dem Staat zu organisieren. Die Verwaltung hat ihre Entscheidung innerhalb von zwei Monaten zu treffen und kann sie mit Auflagen versehen, z.B. die Genehmigung auf einen bestimmten Teil des Zielunternehmens zu beschränken.

#### 2.4 Verordnung vom 31. Juli 2014

Die Verordnung vom 31. Juli 2014<sup>15</sup> zur Vereinfachung und Sicherung der Funktionsweise von Gesellschaften enthält diverse Vorschriften, insbesondere zu Aktiengesellschaften, vor allem Verbesserungen bezüglich der Ausgabe von Wertpapieren. An dieser Stelle möchten wir vor allem die Veränderungen zu Verträgen mit nahestehenden Personen (*conventions réglementées*) bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien erwähnen.

Verträge, welche direkt oder über eine dazwischengeschaltete Person zwischen der Gesellschaft einerseits und den Führungsorganen der Gesellschaft oder einem der Aktionäre, der mehr als 10% der Stimmrechte hält, oder eine diesen kontrollierende Gesellschaft, andererseits, abgeschlossen werden, sind einem mehrstufigen formellen Verfahren unterworfen (Genehmigung durch den Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat, Vorlage an den Abschlussprüfer, der einen Bericht darüber zu erstellen hat, und Abstimmung in der Hauptversammlung).<sup>16</sup>

Dieses Verfahren wurde insbesondere bei 100%igen Tochtergesellschaften als sehr schwerfällig empfunden. Verträge mit diesen sind nun von dem Verfahren ausgenommen.

Andererseits soll die Transparenz in Bezug auf derartige Verträge erhöht werden: Die Entscheidung des Verwaltungsrates ist nunmehr unter Angabe der wesentlichen Elemente der Verträge zu begründen und fortlaufende Verträge sind jährlich erneut zu überprüfen. Verträge zwischen der Muttergesellschaft und der Tochter einer Aktiengesellschaft, die nicht dem Verfahren der *„conventions réglementées“* unterworfen sind, müssen jedoch in dem Lagebericht des Verwaltungs- oder Aufsichtsrat erwähnt werden.

Auch dieses Thema ist weiterhin zu verfolgen, angesichts der Vorschläge der Europäischen Kommission zur Änderung der Aktionärsrichtlinie, welche auch Bestimmungen zu Transaktionen mit *„related parties“* enthalten soll.<sup>17</sup>

Schließlich stellt die Verordnung vom 31. Juli 2014 nach einigen Irrungen und Wirrungen in der Rechtsprechung Bestimmungen zur Bewertung von Anteilen bei Ausscheiden eines Gesellschafters aufgrund von Satzungsbestimmungen klar.<sup>18</sup> Danach binden nun Satzungsbestimmungen zur Bewertung von Anteilen den Sachverständigen, der über die Bewertung (z.B. bei Verkauf der Anteile an die Gesellschafter, nachdem diese die Zustimmung zum Verkauf von Anteilen an Dritte verweigert haben) zu entscheiden hat. Die Klarstellung ist trotz einiger verbleibender Fragen zu begrüßen. Satzungsbestimmungen sollten nun hinsichtlich dieser neuen Bestimmung überprüft werden.

#### 3. IP/IT-Recht

Auch im Bereich IP/IT-Recht hat sich in Frankreich in den vergangenen Monaten viel getan. Insbesondere hat die Rechtsprechung die Spielregeln für die Global Players präzisiert und beispielsweise in einer Entscheidung des Landgerichts (*Tribunal de Grande Instance*) Paris vom 5. März 2015 die in den allgemeinen Nutzungsbedingungen von Facebook enthaltene Gerichtsstandsklausel zu Gunsten der kalifornischen Gerichte für ungültig und sich infolgedessen für zuständig erklärt.<sup>19</sup> Kläger war in dieser Angelegenheit ein Internetnutzer, dessen Facebook-Zugang gesperrt worden war, nachdem er eine Abbildung des Gemäldes *„L'origine du monde“* von Gustave Courbet veröffentlicht hatte. Gestützt hat sich das Gericht hierfür auf das französische Verbraucherschutzrecht bzw. auf die Vorschriften über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.

Bereits im März 2012 hatte das Berufungsgericht (*Cour d'Appel*) Pau die Unzuständigkeitsrüge von Facebook abgewiesen und sich für zuständig erklärt.<sup>20</sup> Damals war das Gericht von der Unwirksamkeit der Gerichtsstandsklausel wegen mangelnder Zustimmung des Nutzers zu dieser Klausel ausgegangen.

Auch einer Klage gegen Google haben die französischen Gerichte stattgegeben. Insbesondere hat das Landgericht (*Tribunal de Grande Instance*) Paris, im Anschluss an das Urteil des EuGH vom 13. Mai 2014<sup>21</sup>, mit Entscheidung vom 19. Dezember 2014 die Löschung eines Links angeordnet.<sup>22</sup> Der streitige Link verwies auf den Pressebericht über ein Betrugsverfahren, in dessen Verlauf der Kläger 2006 zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden war. Vor Einleitung des gerichtlichen Eilverfahrens hatte sich der Kläger schriftlich an Google gewandt und die Streichung des Links aus der Ergebnisliste erbeten, da sich der Artikel besonders negativ auf seine Arbeitssuche auswirkte. Die Gesellschaft hatte dies jedoch abgelehnt und sich auf das öffentliche Interesse der Informationen berufen. In seiner Entscheidung hat das französische Gericht auf die Notwendigkeit der Wahrung der Grundrechte auf Schutz der Privatsphäre und auf Schutz von personenbezogenen Daten einerseits sowie auf die im Gegensatz dazu stehenden Rechte der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, andererseits, hingewiesen. Im vorliegenden Fall war das Gericht jedoch der Ansicht, dass sich der Kläger auf *„zwingende und berechtigte Gründe beruft“*,

<sup>15</sup> Neufassung Artikel 1834-4 des französischen Zivilgesetzbuches (*Code Civil*), der auf alle Gesellschaften Anwendung findet.

<sup>19</sup> Beschluss des Landgerichts Paris vom 5. März 2015.

<sup>20</sup> Urteil des Berufungsgerichts Pau vom 23. März 2012 – Az. 11/03921.

<sup>21</sup> Urteil des EuGH vom 13. Mai 2014 – Rs. C-131/12.

<sup>22</sup> Beschluss des Landgerichts Paris vom 19. Dezember 2014.

die die Informationsfreiheit maßgeblich überwiegen“. Besonders von Interesse ist hier (wie auch in dem EuGH-Urteil vom 13. Mai 2014) die durch das Gericht herbeigezogene Rechtsgrundlage: Neben Bestimmungen der EU-Grundrechtscharta sowie Artikel 9 des französischen Zivilgesetzbuches zum Schutz der Privatsphäre verweist das Gericht in seinem Urteil auf die in Frankreich und auf EU-Ebene relevanten Datenschutzbestimmungen. Bereits im September 2014 hatte das Pariser Landgericht (*Tribunal de Grande Instance*) die Streichung von Links angeordnet.<sup>23</sup> Damals hatte das Gericht sich allerdings auf die Gesetzeswidrigkeit der verlinkten Seiten berufen.

Abschließend sind erneut die Pariser Terroranschläge zu erwähnen, wenngleich aus der Perspektive des Markenrechts. Als zu Beginn dieses Jahres Karikaturisten der Satirezeitung „*Charlie Hebdo*“ brutal ermordet wurden, haben Franzosen und Menschen aus aller Welt gegen den Terrorismus mit dem Motto „*Je suis Charlie*“ demonstriert. Daraufhin wurden beim französischen Markenamt, dem INPI (*Institut National de la Propriété Industrielle*), zahlreiche Markenmeldungen für selbiges Motto eingereicht. Sämtliche Anmeldungen wurden allerdings aufgrund mangelnder Unterscheidungskraft zurückgewiesen. Hierzu teilte der Vorsitzende des INPI in einer Pressemitteilung vom 13. Januar 2015 mit, das Motto „*Je suis Charlie*“ könne schon deshalb nicht eingetragen werden, weil es aufgrund seiner weitverbreiteten Nutzung durch die Allgemeinheit, dieser weiterhin auch offen stehen müsse.

#### 4. Verbraucherrecht

Mit dem Gesetz „*Hamon*“ vom 17. März 2014 wurde, wie schon im Länderbericht Mai 2014 erwähnt, die Möglichkeit für Sammelklagen geschaffen.<sup>24</sup> Praktisch konnten diese Klagen ab dem 1. Oktober 2014 mit Inkrafttreten der Durchführungsverordnung erstmals umgesetzt werden. Es überrascht kaum, dass die ersten Klagen gegen große Versicherungsgesellschaften, Banken und eine Immobilienagentur von nationaler Größe gerichtet waren. Etwas überraschender haben kürzlich die Nutzer eines öffentlichen Transportmittels, die wiederholten Betriebsstörungen ausgesetzt sind, angekündigt, auf dieses neue Verfahren zurückgreifen zu wollen. Einer der hauptsächlichen Kritikpunkte gegen Sammelklagen ist die Notwendigkeit, sich an einen der 15 zertifizierten Verbände wenden zu müssen, damit diese als eine Art Filter eine entsprechende Klage erheben. Jedenfalls scheint sich die politische Klasse Frankreichs für diesen neuen Weg, der derzeit ausschließlich Verbrauchern offen steht, zu begeistern und hat ihren Wunsch bekundet, solche Klagen auch auf die Rechtsgebiete der Antidiskriminierung sowie des Umwelt- und des Gesundheitsrechts auszuweiten (in Bezug auf Letzteres hat das Parlament bereits Mitte April 2015 eine Norm im Rahmen des Gesundheitsgesetzes verabschiedet). Damit die Sammelklage auf die vorgenannten Bereiche eröffnet wird, müsste ihr Anwendungsbereich jedoch erheblich erweitert werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die zu ersetzenden Schäden, da zurzeit nur materielle Schäden erfasst werden. Ferner sind bisher ausschließlich die Zivilgerichte für Sammelklagen zuständig. Anpassungsbedarf wird es auf jeden Fall für die Umsetzung in nationales Recht der Richtlinie zur privaten Durchsetzung von Schäden aus Wettbewerbsverstößen geben.<sup>25</sup>

Das Gesetz „*Hamon*“ verstärkt auch im Übrigen die Verbraucherrechte.

- Seit dem 1. März 2015<sup>26</sup> müssen die gewerbsmäßigen Verkäufer den Verbraucher vor Abschluss des Vertrages über die zeitliche Verfügbarkeit von Ersatzteilen, die für die Nutzung der verkauften Waren unerlässlich sind, informieren. Diese Information muss in deutlich sicht- und lesbarer Form auf einem geeigneten Datenträger erfolgen. Der Verstoß gegen diese Informationspflicht kann mit einer Geldbuße in Höhe von 3.000 € für natürliche Personen und 15.000 € für juristische Personen geahndet werden.
- Auch für die an Verbraucher gerichteten Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gibt es seit dem 1. März 2015 strengere Anforderungen. Diese müssen insbesondere auf das Bestehen, die Modalitäten für die Geltendmachung und den Inhalt der gesetzlichen Gewährleistungsrechte für offenkundige Qualitätsabweichungen (*non-conformité*) und verborgene, nicht erkennbare Mängel (*vices cachés*)<sup>27</sup> überprüft werden.

#### Ausblick

Das Gesetzesvorhaben „*Macron*“, welches als Gesetz für das Wirtschaftswachstum und die Wirtschaftstätigkeit bezeichnet wird, soll dazu beitragen, die Liberalisierung der Märkte voranzutreiben sowie Investitionen und den Arbeitsmarkt anzukurbeln. Hierbei ist des Weiteren die Reform der rechtsausübenden Berufe in aller Munde. Das Gesetzesvorhaben liegt derzeit dem Senat zur Diskussion vor. Fortsetzung folgt...



**\*Rechtsanwältin/Avocate  
Dr. Antje Luke**

Pinsent Masons France LLP  
F-75008 Paris

[antje.luke@pinsentmasons.com](mailto:antje.luke@pinsentmasons.com)



**\*Rechtsanwältin  
Verena Moll**

Zschunke Avocats/Rechtsanwälte  
F-75008 Paris

[v.moll@zschunke.com](mailto:v.moll@zschunke.com)

*Wir bedanken uns bei unseren Kollegen Marie Duponcel (Pinsent Masons), sowie Juliette Epis, Catherine Stary, Isabelle Auzéau-Dubois und Alicia Bengsch (Zschunke) für ihre wertvolle Unterstützung.*

<sup>23</sup> Beschluss des Landgerichts Paris vom 16. September 2014 – Az. 14/55975.

<sup>24</sup> Artikel L.423-1 des französischen Verbrauchergesetzbuches (*Code de la Consommation*).

<sup>25</sup> Richtlinie 2014/104/EU des Parlaments und des Rates vom 26. November 2014.

<sup>26</sup> Diese Bestimmungen betreffen alle nach dem 1. März 2015 erstmals in den Verkehr gebrachten beweglichen Sachen.

<sup>27</sup> Arrêté vom 18. Dezember 2014.